

# FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 23. Oktober 2020.

In dieser FAQ werden nur die Entscheidungen näher erläutert, die auf nationaler Ebene getroffen wurden, nicht aber auf regionaler, provinzieller oder lokaler Ebene.

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT .....	6
GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND .....	7
WANDERGEWERBE.....	9
HORECA.....	10
WIRTSCHAFT UND ARBEIT .....	12
WEITERE ANGABEN .....	14
GESUNDHEIT .....	16
KONTAMINATION UND SCHUTZ.....	16
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN .....	18
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN.....	21
WEITERE ANGABEN .....	22
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG .....	24
KINDERBETREUUNG .....	24
UNTERRICHTSWESEN .....	24
WEITERE ANGABEN .....	25
ÖFFENTLICHES LEBEN.....	27
SOZIALE KONTAKTE .....	27
VERKEHRSMITTEL.....	28
TOURISMUS.....	29
SPORT .....	29
KULTUR UND FREIZEIT .....	31
VERANSTALTUNGEN.....	32
KUNDGEBUNGEN .....	34

EMPFÄNGE UND BANKETTE .....	35
JUGEND .....	35
GEMEINDEDIENSTE .....	36
KULTE UND FEIERLICHKEITEN .....	36
ZUSAMMENFASSUNG .....	38
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....	42
INTERNATIONAL .....	43
ALLGEMEINES .....	43
1) SIND REISEN ERLAUBT? .....	43
REISEN VON BELGIEN INS AUSLAND .....	43
REISEN VOM AUSLAND NACH BELGIEN .....	44
2) WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN? .....	46
MASSNAHMEN FÜR REISEN VON BELGIEN AUS INS AUSLAND .....	46
MASSNAHMEN FÜR REISEN AUS DEM AUSLAND NACH BELGIEN .....	46

## ALLGEMEINES

Die derzeitige Entwicklung des Coronavirus COVID-19 **bleibt** besonders besorgniserregend. Es ist unerlässlich, es dem Gesundheitssystem weiterhin zu ermöglichen, die notwendige Versorgung von Patienten, die nicht an COVID-19 leiden, zu gewährleisten und alle Patienten unter den bestmöglichen Bedingungen zu empfangen, die Schulen **so weit wie möglich** offen zu halten, es aber auch der Wirtschaft **so weit wie möglich** zu ermöglichen, weiterhin zu funktionieren, und einen allgemeinen Lockdown zu vermeiden. Aus diesem Grund hat der Konzertierungsausschuss vom **22. Oktober 2020** beschlossen, bestimmte Maßnahmen zeitweilig zu verstärken.

Die Einhaltung der sechs goldenen Regeln ist nach wie vor von zentraler Bedeutung für die Bewältigung der Epidemie. Zur Erinnerung: Diese sechs goldenen Regeln sind:

- 1) Die **grundlegenden Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.**
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- 4) **Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist die Norm, außer für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander, für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander, für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.** Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Es ist unerlässlich, dass jeder seine engen Kontakte so weit wie möglich einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 1 Person (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt.
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 4 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet), außer in den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Ausnahmefällen.

Diese sechs goldenen Regeln sind Anweisungen und keine Ratschläge und müssen daher von allen eingehalten werden.

### **1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?**

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen.

Im Ministeriellen Erlass wird es jedoch zuständigen lokalen Behörden erlaubt, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließen die zuständigen lokalen Behörden, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tun sie dies in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.

2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebietes von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
  - muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
  - setzt der Bürgermeister den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis.
  - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

## **2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?**

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein **weiteres** Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## **3. Dürfen Protokolle von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?**

Im Ministeriellen Erlass ist die Möglichkeit vorgesehen, von der Höchstanzahl der bei Innen- oder Außenaktivitäten zugelassenen Personen abzuweichen. Der Konzertierungsausschuss vom 22. Oktober 2020 hat jedoch beschlossen, diese Abweichungsmöglichkeit durch die Festlegung einer Höchstanzahl zu begrenzen:

- 200 Personen innen,

- 400 Personen außen.

Außerdem wurde beschlossen, die bestehenden Protokolle in der letzten vereinbarten Fassung über den 23. Oktober 2020 hinaus zu verlängern. Darüber hinaus gelten die vorerwähnten Höchstanzahlen auch für die verlängerten Protokolle und die individuellen Genehmigungen, die auf der Grundlage von Artikel 12 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 und Artikel 18 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 erteilt worden sind.

## WIRTSCHAFT

**Homeoffice** ermöglicht es insbesondere, die Zahl der Personen, die zu den Stoßzeiten öffentliche Verkehrsmittel benutzen, zu verringern und so zu verhindern, dass diese die Regeln des Social Distancing nicht einhalten können. In allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten ist Homeoffice die Regel für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet, soweit die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und seiner Dienstleistungen es zulässt.

Jedoch ist es **auch** wichtig, dass die Personalmitglieder sowohl zu ihren Kollegen als auch zu dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem Dienst, in denen oder für die sie arbeiten, eine Beziehung unterhalten. Daher darf der Arbeitgeber unter Einhaltung der Gesundheitsvorschriften gut organisierte und begrenzte Zeitspannen einplanen, **in denen Personalmitglieder aus dem Homeoffice zurückkehren**.

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

Wenn für einen Sektor kein Protokoll oder Leitfaden anwendbar ist, sind die neun im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Mindestregeln anwendbar.

- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind in Unternehmen und Vereinigungen zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden dort verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Diskotheken und Tanzlokale,

- Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder, außer für private Nutzung,
- Empfangs- und Festsäle, außer für die Organisation von Mahlzeiten im Anschluss an Beerdigungen und Einäscherungen,
- Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie andere Gaststättenbetriebe und Schankstätten (außer in Ausnahmefällen - siehe Kapitel "Horeca" weiter unten),
- **Innenräume in Zoos und Tierparks mit Ausnahme von Eingang, Ausgang, Sanitäreinrichtungen und Notfallgebäuden,**
- **Vergnügungsparks.**

## **GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND**

### **Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (einschließlich Kontaktberufen):**

Diese Unternehmen dürfen ihre Tätigkeiten ausüben gemäß den Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls oder Leitfadens, das bzw. der auf der Website der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht ist. In Ermangelung eines anwendbaren Protokolls oder Leitfadens befolgen sie die neun weiter oben aufgelisteten allgemeinen Regeln des Ministeriellen Erlasses.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Pro 10 m<sup>2</sup> ist ein Kunde erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.

Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind.

### **Tragen einer Schutzmaske:**

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen. Diese Orte sind durch einen Anschlag gekennzeichnet mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen die Verpflichtung gilt, eine Maske zu tragen.

In Einkaufszentren und Geschäftsstraßen darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist.

In den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teilen der Geschäfte und Einkaufszentren ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

#### **Lokale Behörden:**

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

#### **Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen:**

Organisatoren von Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen, dürfen ihre Tätigkeiten nach dem vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegten Protokoll ausüben. Handelsmessen, die nicht in den Protokollen aufgenommen sind, sind auf 40 Personen im selben Innenraum und höchstens 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.

Außerdem bleiben die von den Bürgermeistern erteilten Genehmigungen gültig, sofern sie nicht vom Ministeriellen Erlass und vom anwendbaren Protokoll abweichen.

Handelsmessen müssen unter Einhaltung folgender Regeln organisiert werden:

- Die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude, einschließlich Parkplätzen, ergriffen.
- Ein System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon wird eingerichtet.
- Es wird nicht mehr als ein Besucher pro 10 m<sup>2</sup> zugelassen.

Auf Handelsmessen ist jede Person ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

#### **1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?**

Es obliegt den Eigentümern der Geschäfte, die Regeln in Bezug auf das Social Distancing durchzusetzen und deutlich zu machen, dass das Tragen einer Schutzmaske Pflicht ist.

Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und der Maskenpflicht zu gewährleisten, und gegebenenfalls den Zugang verweigern und/oder den Einsatz der Polizei beanspruchen. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

#### **2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dürfen Geschäfte an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben. Nightshops müssen um 22 Uhr schließen und dürfen ab 20 Uhr keine alkoholischen Getränke mehr verkaufen.



### **3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?**

Ja, der Verkauf alkoholischer Getränke ist in allen Einrichtungen (einschließlich Verkaufsautomaten) von 20 Uhr bis 5 Uhr morgens verboten.

Außerhalb dieses Zeitraums können Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes alkoholische Getränke nur zusammen mit Gerichten zum Mitnehmen verkaufen und/oder liefern.

### **4. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?**

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 22 Uhr geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 22 Uhr schließen.

Der Verkauf alkoholischer Getränke ist in allen Einrichtungen (einschließlich Verkaufsautomaten) von 20 Uhr bis 5 Uhr morgens verboten.

### **5. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Kasinos, Wettbüros und Automaten-spielhallen?**

Kasinos, Automaten-spielhallen und Wettbüros dürfen für Besucher ab der gewöhnlichen Öffnungszeit bis 23.30 Uhr offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf. Sie müssen bis mindestens 6 Uhr morgens durchgehend geschlossen bleiben.

Was die Anzahl zugelassener Personen betrifft, ist sie in Ermangelung eines Protokolls auf höchstens 40 Besucher gleichzeitig festgelegt. Durch ein Protokoll können mehr als 40 Besucher erlaubt werden, mit einer Höchstanzahl von 200 Besuchern.

Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig; die weiter oben erwähnte Höchstanzahl von 200 Besuchern bleibt ebenfalls anwendbar.

Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.

### **6. Darf ich einen Whirlpool, eine Dampfdusche oder ein Dampfbad benutzen?**

Die Benutzung bei Ihnen zu Hause ist erlaubt. Wellnesszentren dürfen Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder unter der Bedingung vermieten, dass deren Zugang privatisiert wird, das heißt auf Reservierung und nur für Personen, die unter demselben Dach wohnen oder "engen Kontakt" haben. Außerdem müssen sie nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden, wie es im geltenden Protokoll vorgesehen ist.

Außerhalb der oben dargelegten Bedingungen ist die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

## **WANDERGEWERBE**

Märkte und kleine Kirmessen können unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden stattfinden.

Floh-, Trödel-, Jahr-, Weihnachts- und Wintermärkte sind verboten.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten und kleinen Kirmessen (höchstens 200 Besucher) müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. **Wenn eine lokale Behörde die Organisation eines Markts erlaubt, legt sie die diesbezüglichen Bedingungen fest.** Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und kleine Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf dem Markt zugelassenen Besucher beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Die maximale Anzahl der auf einer kleinen Kirmes zugelassenen Besucher beträgt 200 Personen.
- Händler, Schausteller und ihr Personal sind verpflichtet, sich Mund und Nase zu bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff (oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschirm).
- Kunden sind verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen, wenn die Gemeindebehörden dies auferlegen und in allen Situationen, in denen es nicht möglich ist, die Regeln des Social Distancing einzuhalten.
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte oder Kirmessen die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler und Schausteller stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten. Take-away bleibt erlaubt.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt oder der kleinen Kirmes anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt oder der kleinen Kirmes wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen.

## **HORECA**

Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie andere Gaststättenbetriebe und Schankstätten sind bis einschließlich 19. November 2020 geschlossen, außer für den Verkauf von Gerichten und alkoholfreien Getränken zum Mitnehmen und die Lieferung dieser Gerichte und Getränke bis spätestens 22 Uhr. **Gerichte zum Mitnehmen dürfen zusammen mit alkoholischen Getränken bis 20 Uhr verkauft und/oder geliefert werden.**

Jedoch dürfen folgende Einrichtungen geöffnet bleiben:

- alle Arten von Unterkünften, einschließlich ihrer Restaurants, und zwar nur für Gäste, die dort verbleiben. Bars, Lobbys und andere Schankstätten bleiben geschlossen,
- Großküchen von Wohn-, Schul-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften. Dies umfasst insbesondere die Restaurants und Kantinen von Betrieben, Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen und Alten- und Pflegeheimen,
- **Gemeinschaftseinrichtungen für Obdachlose,**
- **Imbissstätten und Schankstätten in den Transitbereichen der Flughäfen.**

Für die weiterhin erlaubten Tätigkeiten des Hotel- und Gaststättengewerbes müssen folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 4 Personen pro Tisch sind erlaubt. Ein Haushalt darf sich einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Gast muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Ab dem Alter von 12 Jahren sind Personen in Betrieben des Gaststättengewerbes verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie an ihrem eigenen Tisch sitzen. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt.
- Bei Ankunft werden zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und unter Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten während 14 Kalendertagen aufbewahrt. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden und sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

Darüber hinaus ist an öffentlich zugänglichen Orten die individuelle und kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten.

## **WIRTSCHAFT UND ARBEIT**

### **Grundsätzlich gilt Folgendes:**

- Homeoffice ist die Regel in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet, soweit die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten und seiner Dienstleistungen es zulässt. Alle Handelsgeschäfte, Unternehmen und Dienste können unter Einhaltung der Gesundheitsvorschriften ebenfalls gut organisierte Zeitspannen, **in denen Personalmitglieder aus dem Homeoffice zurückkehren**, vorsehen.
- Wenn kein Homeoffice angewandt werden kann, ergreifen die Unternehmen, Vereinigungen und Dienste angemessene Maßnahmen, um:
  - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
  - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar:

<https://beschaefigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,
- und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten.

Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

### **In Abweichung davon gilt Folgendes:**

Für Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind (siehe Anlage zum Ministeriellen Erlass):

- Homeoffice ist die Regel in allen Unternehmen und Diensten für alle Personalmitglieder, deren Funktion dies zulässt, und zwar nach Möglichkeit an mehreren Tagen pro Woche.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen.

Diese Abweichung gilt ebenfalls für Produzenten, Lieferanten, Unternehmer und Subunternehmer von Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit dieser Unternehmen und dieser Dienste wesentlich sind.

## **7. Welche Unternehmen müssen Kontaktinformationen von Kunden zur Kontaktrückverfolgung und unter welchen Bedingungen aufbewahren?**

Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt müssen bei Ankunft an folgenden Orten registriert werden:

- Wellnesszentren,
- kollektiven Sportkursen,
- Schwimmbädern,
- **Kasinos und Automaten Spielhallen,**
- **Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes, die gemäß dem Ministeriellen Erlass geöffnet bleiben dürfen, wie Hotels, Restaurants in den Flughäfen usw.**

Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung werden diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - unter Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten während 14 Kalendertagen aufbewahrt. Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden.

Sie werden nach 14 Kalendertagen vernichtet.

## **8. Welche zusätzlichen Verpflichtungen gelten für Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen ausländischen Lohnempfänger oder Selbständigen zurückgreifen?**

Im Ministeriellen Erlass ist vorgesehen, dass in den Sektoren Bau, Reinigung, Landwirtschaft, Gartenbau und Fleischverarbeitung Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfänger beziehungsweise Selbständigen zurückgreifen, ein Register führen müssen.

Dieses Register ist ab dem ersten Arbeitstag bis einschließlich zum vierzehnten Tag nach Beendigung dieser Arbeit zu führen und muss folgende Angaben zum Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständigen enthalten:

- Identifizierungsdaten,
- Wohnort in Belgien,
- Telefonnummer,
- Angabe der Personen, mit denen er arbeitet.

Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Vierzehn Kalendertage ab Beendigung der betreffenden Arbeit werden diese Angaben vernichtet.

Die Registrierungspflicht gilt nicht:

- für die Beschäftigung von Grenzgängern,

- wenn der Aufenthalt des Arbeitnehmers/Selbstständigen in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt.

Außerdem müssen Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer, die auf einen Arbeitnehmer beziehungsweise Selbstständigen zurückgreifen, der verpflichtet ist, ein Passagier-Lokalisierungsformular auszufüllen (siehe Frage "Wann muss ich ein *Passagier-Lokalisierungsformular (PLF)* ausfüllen?" im Teil "International"), vor Beginn der Arbeit prüfen, ob das Passagier-Lokalisierungsformular tatsächlich ausgefüllt worden ist. Liegt kein Nachweis vor, dass dieses Formular ausgefüllt wurde, sorgt der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer dafür, dass das Passagier-Lokalisierungsformular spätestens dann ausgefüllt wird, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit in Belgien aufnimmt.

Nähere Auskünfte finden Sie in Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

## **WEITERE ANGABEN**

### **Föderal:**

- **FÖD Wirtschaft:**

- Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>

- **FASNK:**

<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**

[https://finanzen.belgium.be/de/zoll\\_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19](https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19)

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
  - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:  
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
  - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.  
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**  
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

#### **Flämische Region:**

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>

#### **Region Brüssel-Hauptstadt:**

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

#### **Wallonische Region:**

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

## GESUNDHEIT

### **KONTAMINATION UND SCHUTZ**

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

#### **1. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf das Tragen einer Maske/von Handschuhen im öffentlichen Raum?**

Ab dem Alter von 12 Jahren ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.

Außerdem ist das Tragen einer Maske an bestimmten Orten unabhängig von der Anzahl Besucher Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- auf Handelsmessen (einschließlich Handelsausstellungen),
- für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen,
- in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten erlaubt sind, sowohl für Kunden als auch für das Personal, außer wenn sie essen, trinken oder am Tisch sitzen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,
- in Geschäftsstraßen, auf Märkten, auf kleinen Kirmessen und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständige lokale Behörde bestimmt und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- in Kinos, Veranstaltungs-, Konzert- oder Konferenzsälen, Hörsälen, Kultstätten, Museen und Bibliotheken,
- in Kasinos und Automatenspielhallen.



Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Schutzmaske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Schutzmaske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- 4) Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist die Norm, außer für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander, für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Beziehungen treffen, untereinander, für Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Es ist unerlässlich, dass jeder seine engen Kontakte so weit wie möglich einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske. In diesem Stadium der Epidemie wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens 1 Person (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt.
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 4 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet), außer in den im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Ausnahmefällen.

Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf <https://www.info-coronavirus.be/de/faq/#014>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuhter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

## **2. Ist es erlaubt, an einem öffentlichen Ort, wo das Tragen einer Maske Pflicht ist, seine Maske zeitweilig abzunehmen?**

Ja, die Maske darf zeitweilig abgenommen werden, jedoch nur für die Dauer, die für den Verzehr von Getränken und Speisen (z.B. Eis, Waffel, Hamburger, ...) unbedingt notwendig ist.

## **3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Schutzmaske?**

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Schutzmaske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für

die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

#### **4. Wer wird zurzeit getestet?**

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

#### **5. Welche Lockerungen wurden in Bezug auf die Quarantäne vorgenommen?**

Es ist notwendig, für Tests und die Laboranalyse klare Prioritäten festzulegen, die der Volksgesundheit am ehesten dienen und die Epidemie eindämmen können. Diese Prioritäten sind von der Interministeriellen Konferenz Volksgesundheit vom 19. Oktober 2020 festgelegt worden, ebenso wie die Aussetzung bestimmter präventiver Tests.

Dies bedeutet auch, dass Tests einzelner asymptomatischer Personen nach einem Hochrisikokontakt bis zum 15. November ausgesetzt werden. Dies betrifft vor allem Hochrisikokontakte (außerhalb der Überwachung von Clustern/Virusherden) und Personen, die aus roten Zonen zurückkehren und bisher auf der Grundlage des Selbsteinschätzungsinstrumentes des PLF getestet wurden.

Für die Isolierung und Quarantäne gelten folgende Regeln:

##### **1. Dauer der Isolierung für Personen mit positivem PCR-Test:**

- a. Für Patienten, die Symptome aufweisen und deren PCR-Test positiv ist, wird die Isolierung frühestens 7 Tage nach Auftreten der Symptome UND wenn sie seit mindestens 3 Tagen ohne Fieber sind UND wenn sich die Atemwegssymptome verbessert haben, aufgehoben.
- b. Für Personen, die keine Symptome aufweisen, aber deren PCR-Test positiv ist, beginnt die 7-tägige Isolierung ab dem Datum der Probenahme.

- ##### **2. Die Quarantänezeit für asymptomatische Hochrisikokontakte, die nicht getestet werden, wird auf 10 Tage festgelegt, gefolgt von 4 Tagen besonderer Wachsamkeit. Die Quarantäne beginnt am Tag des letzten Hochrisikokontakts oder am letzten Tag, an dem man sich im Ausland in einer roten Zone aufgehalten hat. Entwickelt diese Person jedoch Symptome, wird sie getestet.**

Was die Maßnahmen in Bezug auf die Quarantäne nach Rückkehr von einer Auslandsreise betrifft, verweisen wir Sie auf den Teil "International" dieser FAQ.

## **VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN**

#### **6. Warum muss ich meine Kontaktinformationen hinterlassen, wenn ich mich an einem kollektiven Sportkursus beteilige, mich in ein Schwimmbad begeben usw.?**

Für den Fall, dass eine Person positiv getestet wird, erleichtern diese Daten die Rückverfolgung der Personen, die möglicherweise mit dem Betroffenen in Kontakt gekommen sind, sodass sie schnell getestet und gegebenenfalls isoliert werden können.

Bei Ankunft müssen die Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt registriert werden.

Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung werden diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - unter Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten während 14 Kalendertagen aufbewahrt. Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie werden nach 14 Kalendertagen vernichtet.

#### **7. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?**

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

#### **8. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?**

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Telekommunikationsdaten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

#### **9. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?**

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

#### **10. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?**

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

**11. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?**

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

**12. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?**

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

**13. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?**

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

**14. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?**

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

**15. Wer analysiert und verwendet diese Daten?**

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Telekommunikationsanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

**16. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?**

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

## **UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN**

### **17. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?**

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: [https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ\\_Résidentiel\\_DEF-1.pdf](https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf)

### **18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?**

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Webseiten.

#### **Für Niederländischsprachige:**

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar:

[www.tele-onthaal.be](http://www.tele-onthaal.be); [www.awel.be](http://www.awel.be); [www.1712.be](http://www.1712.be); [www.caw.be](http://www.caw.be); [www.jac.be](http://www.jac.be); [www.zelfmoord1813.be](http://www.zelfmoord1813.be); [www.nupraatikerover.be](http://www.nupraatikerover.be); für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

#### **Für Deutschsprachige:**

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
  - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
  - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
  - Eupen: 087 140180
  - Sankt Vith: 080 650065

### Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		<a href="https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/">https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/</a>

### WEITERE ANGABEN

#### Föderal

- **FÖD Volksgesundheit:**  
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**  
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**  
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**  
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**  
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.  
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

#### Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- [www.tele-onthaal.be](http://www.tele-onthaal.be)
- [www.awel.be](http://www.awel.be)
- [www.1712.be](http://www.1712.be)
- [www.caw.be](http://www.caw.be)

- [www.jac.be](http://www.jac.be)
- [www.zelfmoord1813.be](http://www.zelfmoord1813.be)
- [www.nupraatikerover.be](http://www.nupraatikerover.be)

**Föderation Wallonie-Brüssel:**

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- [www.asblpraxis.be](http://www.asblpraxis.be)
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

## UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

### **KINDERBETREUUNG**

#### **1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?**

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: [www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus)

### **UNTERRICHTSWESEN**

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: [www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus)

#### **2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?**

Sie finden die Regeln in Bezug auf die Quarantäne in der weiter oben erwähnten Frage "Welche Lockerungen wurden in Bezug auf die Quarantäne vorgenommen?" im Teil "Gesundheit".

#### **3. Wie groß ist die maximale Kapazität eines Hörsaals oder Klassenraums?**

Die maximale Kapazität eines Hörsaals oder Klassenraums wird in einem vom zuständigen Minister erstellten Protokoll festgelegt.

Wenn Hörsäle oder Klassenräume außerhalb des Schulumfelds genutzt werden und kein Protokoll anwendbar ist, beträgt die maximale Kapazität 40 Personen. **Durch ein Protokoll können mehr als 40 Personen erlaubt werden. Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.**

**Darüber hinaus bleiben die in Anwendung von Artikel 12 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 und Artikel 18 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 erteilten Genehmigungen gültig, sofern sie nicht vom Ministeriellen Erlass und vom anwendbaren Protokoll abweichen.**



#### 4. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien fortgesetzt werden?

Der Unterricht darf gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen oder wenn ein Protokoll es erlaubt fortgesetzt werden.

#### 5. Dürfen Ausbildungen außerhalb des Schulumfelds fortgesetzt werden?

Ausbildungen dürfen im selben Innenraum für höchstens 40 Personen erteilt werden. **Jedoch kann die Anzahl der Teilnehmer höher sein, wenn:**

- ein Protokoll eine höhere Anzahl vorsieht; aber nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen ist zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist,
- die Betreffenden einer Schul-, Wohn-, Lebens- oder Arbeitsgemeinschaft gleichgestellt werden können.

Die Regeln des Social Distancing müssen immer eingehalten werden.

### WEITERE ANGABEN

#### Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**  
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**  
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>  
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**  
[www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus)

#### Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
  - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
  - Hochschulunterricht: [http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%207702%20\(7957\\_20200824\\_180809\).pdf](http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%207702%20(7957_20200824_180809).pdf)
  - Weiterbildungsunterricht:  
[http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%207703%20\(7958\\_20200824\\_183704\).pdf](http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%207703%20(7958_20200824_183704).pdf)
- **Flämische Gemeinschaft:**
  - Allgemein:
    - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

- <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
- <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
  
- Hochschulunterricht:  
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>  
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
- Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
- Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronamaatregelen-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
- Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
  
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
  - [www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus](http://www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus)

## ÖFFENTLICHES LEBEN

Es ist verboten, sich zwischen 0 Uhr und 5 Uhr morgens auf öffentlicher Straße und im öffentlichen Raum aufzuhalten, außer für unbedingt notwendige Ausgänge/Fahrten, die nicht aufgeschoben werden können, wie insbesondere:

- Zugang zu medizinischer Versorgung oder zu Sozial- oder Polizeidiensten,
- Unterstützung und Pflege von älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen,
- Verlassen einer Situation häuslicher Gewalt,
- berufliche Fahrten, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- **im Rahmen der Jagd zur Kontrolle der Wildschweinbestände und -schäden.**

Außer aus dringenden medizinischen Gründen ist der Grund für die Anwesenheit beziehungsweise die Fortbewegung auf öffentlicher Straße oder im öffentlichen Raum auf erstes Verlangen der Polizeidienste anzugeben.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, Feiern, Versammlungen und den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu begrenzen und dadurch die Zahl der Ansteckungen und die Übertragungsrate des Virus zu senken.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art dürfen gemäß den in vorliegendem Kapitel erläuterten Bedingungen weiterhin stattfinden.

### **SOZIALE KONTAKTE**

Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, ist es wichtig, bei allen sozialen Kontakten die sechs goldenen Regeln zu beachten. Darüber hinaus wird eine Reihe von Beschränkungen auferlegt:

Es wird empfohlen, keine engen Kontakte zu mehr als einer Person außerhalb des eigenen Haushalts zu haben. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, ohne dass die sechs goldenen Regeln wie Sicherheitsabstand und Tragen einer Maske eingehalten werden.

Jeder Haushalt darf höchstens 4 Personen, immer dieselben, Kinder unter 12 Jahren nicht einbegriffen, pro Zeitraum von 14 Tagen zu Hause empfangen, und dies unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing.

Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sind auf maximal 4 Personen beschränkt, Kinder unter 12 Jahren nicht einbegriffen.

Der Sicherheitsabstand von 1,5 m und das Tragen einer Maske bleiben gültig, außer:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Personen, die sich im Rahmen von dauerhaften engen Kontakten treffen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits.

## **VERKEHRSMITTEL**

### **1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?**

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

### **2. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?**

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste ab 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

### **3. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?**

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben oder "enge Kontakte" haben, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

### **4. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?**

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter

demselben Dach wohnen oder "enge Kontakte" haben, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

## **TOURISMUS**

Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt.

Touristenunterkünfte (Hotels, AirBnB, Ferienhäuser, Campingplätze, ...) dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. Ihre eventuellen Restaurants dürfen öffnen, aber nur für Gäste, die dort verbleiben. Bars, Lobbys und sonstige Schankstätten bleiben geschlossen.

In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten dieselben Regeln wie für Privatzusammenkünfte zu Hause. Das heißt, dass jeder Haushalt mit höchstens 4 anderen Personen eine Wohneinheit mieten darf (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet), unter Beachtung der Empfehlungen in Bezug auf die "engen Kontakte".

### **5. Sind Picknickplätze erlaubt?**

Wenn Besucher ihr eigenes Essen mitbringen und es in der Familie auf Picknickplätzen (nur im Freien) verzehren, ist dies erlaubt. Natürlich darf eine ganze Familie am selben Tisch sitzen.

## **SPORT**

Sportliche Aktivitäten können unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls, ob innen oder außen, im Amateur- oder Profibereich stattfinden, wobei mindestens die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden müssen.

Kantinen, Getränkestände, Restaurants und sonstige Schankstätten werden geschlossen.

### **Sportliche Aktivitäten außerhalb eines organisierten Rahmens:**

Diese Aktivitäten dürfen mit höchstens 4 Personen ausgeübt werden, außer für Personen, die unter demselben Dach wohnen. Kinder unter 12 Jahren werden hierbei nicht mitgerechnet.

### **Sportliche Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung):**

Diese Aktivitäten dürfen im Innenbereich ausgeübt werden:

- mit höchstens 40 Teilnehmern. Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.
- immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson (außer wenn das Protokoll davon abweicht),
- ohne Bereitstellung und Verzehr von Speisen und Getränken.

Diese Aktivitäten dürfen im Freien ausgeübt werden:

- mit höchstens 50 Teilnehmern,
- in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

### **Sportwettkämpfe:**

Wettkämpfe im Bereich des Profisports dürfen nur ohne Publikum stattfinden.

Wettkämpfe im Bereich des Amateursports dürfen nur für Teilnehmer bis einschließlich 18 Jahre stattfinden. Nur ein einziges Mitglied des Haushalts der Teilnehmer darf solchen Wettkämpfen beiwohnen.

Die Anzahl Sportler, die an einem Sportwettkampf teilnehmen dürfen, hängt davon ab, ob dieser im Innenbereich oder im Freien stattfindet.

Wenn der Wettkampf im Innenbereich stattfindet:

- mit höchstens 40 Teilnehmern. Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.
- immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson (außer wenn das Protokoll davon abweicht).

Wenn der Wettkampf im Freien stattfindet:

- mit höchstens 50 Teilnehmern,
- in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

Wird ein Sportwettkampf auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) ([www.covideventriskmodel.be](http://www.covideventriskmodel.be)) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Kantinen und Getränkestände werden geschlossen.

Zuschauer müssen eine Maske tragen, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.

### **6. Ist die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer an Sportveranstaltungen oder Turnieren Pflicht?**

Die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer ist bei kollektiven Sportkursen Pflicht, nicht aber bei Sportveranstaltungen und Turnieren.

## KULTUR UND FREIZEIT

### **7. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor, ... proben?**

Bestimmte Unterrichte und Proben dürfen stattfinden, jedoch manchmal nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind in den Protokollen des zuständigen Ministers beschrieben:

- Für die Flämische Gemeinschaft: <https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/informatie-covid-19>
- Für die Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/index.php?id=17847>
- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be/ExitStrategieKultur>

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere in einem Ensemble oder einer Vereinigung, finden immer statt:

- in Anwesenheit eines volljährigen Leiters,
- mit höchstens 50 Personen draußen,
- mit höchstens 40 Personen drinnen. Die am **23. Oktober 2020** bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. **Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.**

Für professionelle Künstler (Berufstänzer, -schauspieler usw.) können andere Regeln anwendbar sein. Für jeden Einzelnen müssen jedoch eine Risikoanalyse und ein Aktionsplan ausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich zu untersuchen, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sicher (und machbar) ist, und können notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um alles so sicher wie möglich zu organisieren.

### **8. Sind Kulturvorführungen mit Publikum möglich?**

Die Anzahl Personen, die Aufführungen beiwohnen dürfen, ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Aufführung drinnen oder draußen stattfindet. Die am **23. Oktober 2020** bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig.

- Im Freien: höchstens 400 Personen.
- Im Innenbereich: 40 Personen. Ein Protokoll für einen bestimmten Sektor oder eine spezifische Tätigkeit kann jedoch von der Höchstanzahl von 40 Personen abweichen. **Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.**

Für einmalige Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) ([www.covideventriskmodel.be](http://www.covideventriskmodel.be)) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Die in Anwendung von Artikel 12 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 und Artikel 18 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 erteilten Genehmigungen bleiben gültig, sofern sie nicht vom Ministeriellen Erlass und vom anwendbaren Protokoll abweichen.

Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Orten ist das Tragen einer Maske in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

#### **9. Dürfen Generalversammlungen oder andere Zusammenkünfte von Vereinen oder Vereinigungen abgehalten werden?**

Ja, maximal 40 Personen können an Aktivitäten im Innenbereich in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung, teilnehmen; die Regeln des Social Distancing sind dabei einzuhalten.

Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.

#### **10. Dürfen Generalversammlungen von Miteigentümern stattfinden?**

Eine Generalversammlung der Miteigentümer gilt als berufliche Tätigkeit, die im Rahmen der derzeitigen Maßnahmen organisiert werden darf, sofern die im Branchenleitfaden festgelegten Sicherheitsvorschriften strikt eingehalten werden. Die zulässige Höchstanzahl Teilnehmer ist auf 40 Personen begrenzt. Die Zahl der Teilnehmer kann auch durch Vollmachten begrenzt werden, falls erforderlich.

Schließlich kann bestätigt werden, dass eine evolutive Auslegung von Artikel 577-6 des Zivilgesetzbuches den Miteigentümern eine Fernteilnahme an der Generalversammlung (z.B. per Videokonferenz) erlaubt. Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.

### **VERANSTALTUNGEN**

Veranstaltungen sind unter strikten Bedingungen erlaubt.

Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.



Die Anzahl Personen, die Veranstaltungen beiwohnen dürfen, ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Veranstaltung drinnen oder draußen stattfindet. Die am **23. Oktober 2020** bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig.

- Im Freien: höchstens 400 Personen.
- Im Innenbereich: 40 Personen. Ein Protokoll für einen bestimmten Sektor oder eine spezifische Tätigkeit kann jedoch von der Höchstanzahl von 40 Personen abweichen. **Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.**

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus muss jede Veranstaltung bestimmten Regeln folgen:

- Für Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist es erforderlich:
  - die anwendbaren sektoriellen Protokolle anzuwenden,
  - die Veranstaltung anhand des Covid Event Risk Model (CERM) zu bewerten, wenn das CERM benutzt werden muss (CERM-Protokoll: <https://covideventriskmodel.be/assets/docs/protocol-de.pdf>).
- Für Veranstaltungen, die nicht auf öffentlicher Straße stattfinden und für die kein Protokoll anwendbar ist, müssen neun Mindestnormen befolgt werden (Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses).

### **Einmalige Veranstaltungen:**

Eine Online-Anwendung ist verfügbar (Covid Event Risk Model (CERM), [www.covideventriskmodel.be](http://www.covideventriskmodel.be)), auf die sich die lokalen Behörden beziehen, um solche Veranstaltungen zu genehmigen. Der Veranstalter gibt die Daten in die Anwendung ein und sendet die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) an die Gemeindebehörde. Eine positive Bewertung im CERM hat nur Hinweischarakter und gilt nicht als automatische Genehmigung. Die Gemeindebehörde nimmt dieses Ergebnis in die multidisziplinäre Risikoanalyse auf, anhand deren sie über die Erteilung der Genehmigung beschließt.

#### **Auf öffentlicher Straße:**

- CERM ist Pflicht
- Sektorielle Protokolle und CERM-Protokoll anwendbar
- Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich

#### **Nicht auf öffentlicher Straße:**

- CERM ist empfohlen
- Ist kein Protokoll anwendbar, gelten die neun Mindestnormen.

### **Regelmäßige Veranstaltungen:**

Für regelmäßige Veranstaltungen in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Stadien, Kongresssälen usw. werden mit den zuständigen Ministern Protokolle erstellt. **Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben in den weiter oben dargelegten Grenzen gültig.**

### **Abweichungen für dauerhafte Einrichtungen:**

Die in Anwendung von Artikel 12 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 und in Anwendung von Artikel 18 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 erteilten Genehmigungen bleiben gültig, sofern sie nicht vom Ministeriellen Erlass und vom anwendbaren Protokoll abweichen.

#### **11. Dürfen Konferenzen organisiert werden?**

Ja, sie gelten als Veranstaltungen und können somit unter Einhaltung der für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe oben) organisiert werden. Darüber hinaus können Unternehmen Seminare für ihre Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen wie Konferenzen organisieren.

Die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Konferenz- und Hörsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Konferenz- und Hörsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

#### **12. In welchen Fällen ist das Covid Event Risk Model (CERM) zu verwenden?**

Dieses Instrument ist für folgende Ereignisse zu verwenden:

- Veranstaltungen, Vorführungen und Sportwettkämpfe auf öffentlicher Straße,
- Kundgebungen,
- Sportwettkämpfe,
- **um über Anträge auf Abweichung von der zulässigen Höchstanzahl Personen bei Aktivitäten in Innenräumen zu entscheiden.**

Es obliegt dem Veranstalter, die Daten in die Anwendung einzugeben und der Gemeindebehörde die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) zu übermitteln. Die Analyse des CERM ist nur ein Hinweis, sie hilft dem Veranstalter dabei, eventuell zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen für die Sicherheit der Besucher zu ermitteln, und hilft der Gemeindebehörde dabei, über die Gewährung der Genehmigung zu entscheiden.

In den anderen Fällen wird den Veranstaltern empfohlen, die CERM-Anwendung für die Ermittlung zweckdienlicher Maßnahmen zu verwenden. Die Verwendung ist jedoch keine Pflicht.

### **KUNDGEBUNGEN**

Kundgebungen auf öffentlicher Straße sind mit einer Höchstanzahl von 400 Teilnehmern erlaubt. Kundgebungen sind immer genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) ([www.covideventriskmodel.be](http://www.covideventriskmodel.be)) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Auf jeden Fall müssen solche Kundgebungen statisch sein und an Orten abgehalten werden, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Das Tragen einer Schutzmaske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.

## **EMPFÄNGE UND BANKETTE**

Empfänge und Bankette sind verboten. Empfänge im Anschluss von Bestattungen bleiben jedoch für höchstens 40 Personen unter Einhaltung der für das Gaststättengewerbe geltenden Regeln möglich.

## **JUGEND**

### **13. Dürfen Innenspielfläche öffnen?**

Ja, sie dürfen unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls öffnen.

### **14. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?**

Alle Arten von Lagern bzw. Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen, ...). Sie dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 50 Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen einbegriffen) organisiert werden. Diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.

Betreuer und Teilnehmer über 12 Jahren halten die Regeln des Social Distancing so gut wie möglich ein, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.

Das Tragen einer Maske ist keine Pflicht an Orten, an denen Ferienlager, -animationen und Aktivitäten stattfinden.

Speziell für den Jugendsektor können die in der Föderation Wallonie-Brüssel geltenden Protokolle über folgenden Link eingesehen werden:

[http://www.servicejeunesse.cfwb.be/index.php?id=sj\\_detail&tx\\_ttnews\[backPid\]=375&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=9673&cHash=96299600b9c5e7c04daf30ae7c144509](http://www.servicejeunesse.cfwb.be/index.php?id=sj_detail&tx_ttnews[backPid]=375&tx_ttnews[tt_news]=9673&cHash=96299600b9c5e7c04daf30ae7c144509)

### **15. Dürfen die üblichen Aktivitäten von Jugendbewegungen, Jugendzentren und -häusern und STEM-Akademien weiterhin stattfinden?**

Ja, sofern diese Aktivitäten von den zuständigen Ministern erlaubt werden und sofern sie stattfinden:

- mit höchstens 40 Personen drinnen. Durch ein Protokoll können mehr als 40 Personen erlaubt werden. Die am 23. Oktober 2020 bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.
- mit höchstens 50 Personen draußen,
- immer in Anwesenheit eines volljährigen Leiters oder einer volljährigen Aufsichtsperson,
- unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen jeder Person über 12 Jahren.

Im Innenbereich sind die Bereitstellung und der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

## **GEMEINDEDIENSTE**

### **16. Unter welchen Bedingungen können zivile Eheschließungen stattfinden?**

Sie können in Anwesenheit von höchstens 40 Personen und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing stattfinden.

Es darf kein Empfang oder Bankett nach der Feierlichkeit organisiert werden.

## **KULTE UND FEIERLICHKEITEN**

Religiöse und philosophische Zusammenkünfte (wöchentlich oder täglich sowie Zeremonien oder Feierlichkeiten anlässlich einer Geburt, einer Taufe, einer Eheschließung und eines Todesfalls) können wieder abgehalten werden, sofern unter anderem folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m muss eingehalten werden, unter Einhaltung der zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude, **mit höchstens 40 Personen in einem selben Raum.**
- Der Körperkontakt zwischen Personen und das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen sind verboten.
- Die erforderlichen Produkte für die Handhygiene werden an Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.
- In Kultstätten und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann, muss jeder ab 12 Jahren eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen. In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Ein Protokoll kann von der Höchstanzahl von 40 Personen pro Gebäude abweichen. Die am **23. Oktober 2020** bereits anwendbaren Protokolle bleiben gültig. **Allerdings ist nur eine Abweichung bis zu höchstens 200 Personen zulässig, auch wenn im Protokoll eine höhere Anzahl Personen vorgesehen ist.**

### **17. Darf eine Feierlichkeit an einem anderen Ort (zum Beispiel draußen) organisiert werden?**

Ja, unter Einhaltung der Regeln, die in den auf religiöse und philosophische, nichtkonfessionelle Zusammenkünfte anwendbaren Protokollen festgelegt sind. **Sie darf nicht für mehr als 40 Personen organisiert werden (es sei denn, ein Protokoll dies zulässt, und zwar bis zu einer Höchstanzahl von 200 Personen), unabhängig davon, ob diese Feierlichkeit drinnen oder draußen stattfindet.**

### **18. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?**

Diese Zeremonien dürfen stattfinden, aber immer unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing (1,5 m zwischen den einzelnen Personen), mit einer Höchstanzahl von 40 Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams.

Es ist erlaubt, im Anschluss von Bestattungen einen Empfang für höchstens 40 Personen zu organisieren, unter Einhaltung der für das Gaststättengewerbe geltenden Regeln.

ZUSAMMENFASSUNG

PUNKTUELLE ZUSAMMENKÜNFTE		ANZAHL TEILNEHMER	BEDINGUNGEN		
			COVID EVENT RISK MODEL ANWENDBAR?	PROTOKOLL	SONSTIGES
Private Treffen (Verwandtschaft, Freunde, ...)	Zu Hause	Haushalt + 4 pro 14 Tage	NEIN	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, dass jede Person ihre engen Kontakte auf höchstens eine Person (außerhalb des Haushalts) pro Monat beschränkt,</li> <li>- Kinder unter 12 Jahren werden hierbei nicht mitgerechnet.</li> </ul>
	Außer Haus	4			
Trauerkaffee		40	NEIN	Auf das erlaubte Gaststättengewerbe anwendbare Regeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Tragen einer Maske ist für Kunden und Personal Pflicht, außer beim Essen, Trinken oder am Tisch.</li> </ul>
Jugendanimationen, Jugendlager & Spielplatzaktivitäten		50	NEIN	Animationen/Ferienlager	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Tragen einer Maske ist keine Pflicht an Orten, an denen die Aktivitäten stattfinden.</li> </ul>
Organisierte Aktivitäten	Innen	40 (es sei denn, das Protokoll weicht davon ab, <b>aber</b> <b>max. 200</b> )	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Clubs oder Vereinigungen</li> <li>- volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson (es sei denn, das Protokoll weicht davon ab)</li> <li>- Bereitstellung und Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.</li> </ul>
	Außen	50	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Clubs oder Vereinigungen</li> <li>- volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson</li> </ul>

		Ohne Publikum				
<b>Sportwettkämpfe (Zuschauer)</b>	<b>Im Profibereich</b>					
	<b>Im Amateurbereich</b>	<b>Bis einschließlich 18 Jahre</b>	1 Haushaltsmitglied pro Teilnehmer	JA wenn auf öffentlicher Straße	CERM-Protokoll wenn CERM Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 9 Mindestregeln</li> <li>- Genehmigung Bürgermeister: <ul style="list-style-type: none"> <li>o auf öffentlicher Straße: immer</li> </ul> </li> <li>- Das Tragen einer Maske ist Pflicht, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.</li> </ul> <p>Bereitstellung und Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.</p>
		<b>Ab 19 Jahren</b>	<b>Aussetzung der Wettkämpfe</b>			
<b>Profi- und Amateursportwettkämpfe bis einschließlich 18 Jahre (Teilnehmer)</b>	<b>Innen</b>		40 (es sei denn, das Protokoll weicht davon ab, aber max. 200)	JA wenn auf öffentlicher Straße	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- CERM Pflicht, wenn auf öffentlicher Straße</li> <li>- nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 9 Mindestregeln</li> <li>- Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße</li> </ul>
	<b>Außen</b>		50			
<b>Feierlichkeiten &amp; Kulte</b>			40 (oder > 40, wenn das Protokoll dies zulässt)	NEIN	Religiöse Zusammenkünfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Social Distancing, Handhygiene,</li> <li>- physischer Kontakt zwischen Personen und Gegenständen verboten,</li> <li>- Einhaltung der Regeln für das Tragen der Maske.</li> </ul>

Veranstaltungen	Innen	40 (es sei denn, das Protokoll weicht davon ab, aber max. 200)	JA wenn auf öffentlicher Straße	Exitprotokoll + CERM-Protokoll, wenn CERM Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 9 Mindestregeln</li> <li>- Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße</li> <li>- Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht, wenn die geltenden Protokolle dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.</li> <li>- Bereitstellung und Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.</li> </ul>
	Außen	400			
Kundgebungen		400	JA	CERM-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- statisch und auf öffentlicher Straße</li> <li>- an einem Ort, wo genügend Raum für Social Distancing vorhanden ist (1,5 m)</li> <li>- Genehmigung des Bürgermeisters: immer</li> <li>- Das Tragen einer Schutzmaske ist in allen Situationen vorgeschrieben, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.</li> </ul>
Märkte		1 Besucher pro 1,5 laufende Meter Marktstand	NEIN	Märkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Händler ist das Tragen einer Maske Pflicht.</li> <li>- Für Kunden ist das Tragen einer Maske Pflicht, wenn die Gemeindebehörden dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.</li> <li>- Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten.</li> <li>- Floh-, Trödel-, Jahr-, Weihnachts- und Wintermärkte sind verboten.</li> </ul>



<b>Kleine Kirmessen</b>		200	NEIN	Kirmessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Schausteller ist das Tragen einer Maske Pflicht.</li> <li>- Für Kunden ist das Tragen einer Maske Pflicht, wenn die Gemeindebehörden dies vorschreiben und in allen Situationen, in denen die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann.</li> <li>- Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten.</li> </ul>
<b>(Handels)messen</b>	<b>Abgedeckt durch Protokoll</b>	1 Besucher pro 10 m <sup>2</sup> und max. 200 Personen	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tragen einer Schutzmaske Pflicht</li> <li>- Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen innen und außen</li> <li>- System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon</li> <li>- Bereitstellung und Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort sind verboten.</li> </ul>
	<b>Ohne Protokoll</b>	40 Personen im gleichen Innenraum und max. 1 Besucher pro 10 m <sup>2</sup>			

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

### **Föderal:**

#### **FÖD Mobilität:**

- [https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/transport\\_aerien/drones/vols\\_de\\_drones\\_covid19](https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten\\_covid19](https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19) (NL)

### **Flandern:**

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

### **Region Brüssel-Hauptstadt:**

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

### **Wallonische Region:**

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

### **Föderation Wallonie-Brüssel:**

- <http://www.culture.be/>

### **Deutschsprachige Gemeinschaft:**

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

## INTERNATIONAL

### ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- 1) Sind Reisen erlaubt?
- 2) Welche Maßnahmen (Formulare, Quarantäne, Tests) sind mit Reisen verbunden?

### 1) SIND REISEN ERLAUBT?

#### REISEN VON BELGIEN INS AUSLAND

Im Prinzip dürfen Sie weiterhin reisen, sofern Sie bei Ihrer Rückkehr nach Belgien die eventuellen Maßnahmen einhalten (PLF immer noch auszufüllen und wenn nötig Selbsteinschätzung, Quarantäne, Tests). Für bestimmte Reiseziele wird jedoch von Reisen abgeraten oder es ist erhöhte Wachsamkeit geboten.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt jedoch vom Einverständnis des betreffenden Landes ab. Alle Informationen für Reisende sind auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten auf einer Karte mit Reisehinweisen für jedes Land zusammengefasst: <https://diplomatie.belgium.be>.

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten verwendet auf seiner Startseite einen Farbcode, aus dem ersichtlich ist, ob eine Reise in ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Zone möglich ist. Auf dieser Website finden Sie sowohl eine Karte als auch eine Tabelle mit (denselben) detaillierten Informationen zu jedem Land. Es handelt sich um COVID-19-Farben, die auf den Informationen des CELEVAL und des FÖD Volksgesundheit basieren:

Wählen Sie ein Land oder eine Region und klicken Sie darauf. Die entsprechenden Maßnahmen werden angezeigt.

Klicken Sie dann auf den Namen des Landes, um detaillierte Reisehinweise zu erhalten. Konsultieren Sie diese Hinweise vor und während Ihrer Reise.

Folgende Farbcodes werden verwendet:

- **Rot:** Für diese Länder/Zonen gilt eine Reisewarnung aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage ODER weil das betreffende Land die Einreise von Belgiern nicht erlaubt.
- **Orange:** Es ist möglich, in diese Länder/Zonen zu reisen, aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage wird jedoch davon abgeraten. Die belgischen Behörden rufen zu erhöhter Wachsamkeit auf.
  - **Hellorange:** Reisen sind möglich, aber die Behörden dieser Länder schreiben einen COVID-19-Test und/oder eine Quarantäne für Reisende aus Belgien vor.
- **Grün:** Es ist möglich, ohne zusätzliche Einschränkung zu reisen. Jedoch bleibt es wichtig, die Reisehinweise zu befolgen. Hygiene- und Distanzregeln sind weiterhin anwendbar.

Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Wenn Sie eine Reise ins Ausland planen, ist es stark angeraten, die Reisehinweise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, die ständig aktualisiert werden, zu konsultieren:

[https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen\\_ins\\_ausland/reisehinweise\\_nach\\_land](https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land).

Reisende müssen wissen, dass neue COVID-19-Herde im Ausland ihre Reise erheblich beeinträchtigen können und dass eine Rückholung nicht gewährleistet werden kann, wenn kommerzielle Flüge gestrichen oder Grenzen geschlossen werden.

### **REISEN VOM AUSLAND NACH BELGIEN**

*a. Sie besitzen die belgische Staatsangehörigkeit oder Sie sind Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines Schengen-Landes oder des Vereinigten Königreichs oder Sie haben Ihren Wohnsitz in Belgien, der EU, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich oder Sie sind Familienmitglied einer der oben erwähnten Personen?*

Sie dürfen, unabhängig vom Abreiseland, jederzeit nach Belgien reisen oder dorthin zurückkehren.

*b. Sie besitzen nicht die belgische Staatsangehörigkeit und Sie leben oder wohnen in einem Land außerhalb der EU, des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs und Sie reisen aus einem Land, das auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten **aufgeführt ist**, nach Belgien?*

Es ist möglich, **aus diesen Ländern nach Belgien einzureisen**. Konsultieren Sie die Liste unter: [https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach\\_belgien\\_kommen](https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen)

Die Liste wird alle zwei Wochen aktualisiert und anschließend veröffentlicht.

*c. Sie besitzen nicht die belgische Staatsangehörigkeit und Sie leben oder wohnen in einem Land außerhalb der EU, des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs und Sie reisen aus einem Land, das **nicht** auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten **aufgeführt ist**, nach Belgien?*

Es ist verboten, für nicht unbedingt notwendige Fahrten **aus diesen Ländern nach Belgien einzureisen**. Konsultieren Sie die Liste unter: [https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach\\_belgien\\_kommen](https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/nach_belgien_kommen)

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine **wesentliche Funktion** ausüben oder einen **zwingenden Grund** haben, darunter:

1. berufsbedingte Fahrten von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Fahrten von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Fahrten von Saisonarbeitern im Landwirtschaftssektor,
4. berufsbedingte Fahrten des Transportpersonals,
5. Fahrten von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, des Militärpersonals, des Personals des Zivilschutzes, des humanitären Personals, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Transitpassagiere, ungeachtet ihres Abreiseorts,

7. Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen, insbesondere:
  - o Reisen, die durch Familienzusammenführung gerechtfertigt sind,
  - o Besuche eines Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn beide aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht zusammenwohnen,
  - o Reisen zu einem nicht registrierten Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt,
  - o Reisen im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
  - o Reisen im Rahmen von Bestattungen oder Einäscherungen (erster und zweiter Verwandtschaftsgrad),
  - o Reisen im Rahmen von standesamtlichen oder religiösen Eheschließungen (erster und zweiter Verwandtschaftsgrad),
8. berufsbedingte Fahrten von Seeleuten,
9. Fahrten aus humanitären Gründen, einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung dringender medizinischer Pflege sowie um älteren Menschen, Minderjährigen, schutzbedürftigen Personen oder Personen mit Behinderung beizustehen,
10. Personen, die aus Studiengründen unterwegs sind:
  - o darunter Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, sowie von Forschern mit Aufnahmevereinbarung,
11. Fahrten von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Fahrten von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Diese **spezifischen Bedingungen** kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die geltenden **Visaverfahren** immer einzuhalten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass aufgrund von COVID-19 möglicherweise (noch) nicht alle Visaverfahren überall wieder aufgenommen worden sind. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Pages/Les-voyages-vers-la-Belgique.aspx> (FR) bzw. <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/NL/Pages/home.aspx> (NL).

**Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt**, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **unterliegt jedoch einigen zusätzlichen Bedingungen**. So muss konkret vor Einreichung des Antrags

(Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. am vorgesehenen Reisedatum (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen):

- entweder der Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft **in Belgien oder in einem anderen Land** erbracht werden
- oder der Nachweis erbracht werden, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird, während deren die Partner sich mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden,
- oder müssen die Partner ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung für eine unbedingt notwendige Fahrt beantragen. Die diplomatische Vertretung stellt diese Visa und Bescheinigungen nach Möglichkeit aus. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Akte dem Ausländeramt übermittelt.

## **2) WELCHE MASSNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?**

### **MASSNAHMEN FÜR REISEN VON BELGIEN AUS INS AUSLAND**

Für Reisen ins Ausland gibt es aus belgischer Sicht keine geltenden Maßnahmen.

Alle Länder dürfen jedoch restriktive Maßnahmen vorsehen. Es ist also sehr wichtig, **vor der Abreise** die Reisehinweise für jedes Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten einzusehen, um sich über die Lage und die im Reiseland geltenden Maßnahmen zu informieren. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>.

#### **Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?**

- Sie können sich **in einem Labor testen** lassen, nicht aber in den Prüfzentren, die mit der föderalen Plattform zusammenarbeiten (die Regierung bittet darum, diese präventiven Tests möglichst zu vermeiden). Labore dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) tragen Sie selbst.
- Sie können sich **am Flughafen Brüssel testen** lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://brusselsairport.ecocare.center/de/> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Überweisung\*" klicken.

### **MASSNAHMEN FÜR REISEN AUS DEM AUSLAND NACH BELGIEN**

Bei der Einreise in Belgien gelten drei Maßnahmen:

1. Füllen Sie unbedingt das Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) mit optionaler Selbsteinschätzung aus.
2. Begeben Sie sich in Quarantäne.
3. Lassen Sie sich testen, wenn Sie Symptome aufweisen.

In Belgien wird für die Rückkehr von Reisenden zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie kommen, gelten nach Ihrer Rückkehr nach Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht oder in denen von den betreffenden Ländern ein *Lockdown* verhängt worden ist. Bei der Rückkehr wird anhand des PLF und der Selbsteinschätzung (auf freiwilliger Basis) bestimmt, ob der Reisende sich in Quarantäne begeben muss. Siehe weiter unten unter "Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben und testen lassen?".
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht. Bei Ihrer Rückkehr müssen Sie das PLF ausfüllen. Die Selbsteinschätzung kann auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bei Ihrer Rückkehr müssen Sie das PLF ausfüllen. Die Selbsteinschätzung kann auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Es müssen keine weiteren Maßnahmen befolgt werden.

Bei der Rückkehr aus der orangen oder grünen Zone sind bei der Ankunft in Belgien keine Quarantänebedingungen vorgesehen.

Die Zonen und geltenden Maßnahmen finden Sie auf der Karte, die auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist: <https://diplomatie.belgium.be>.

- Achtung: Die Farbe auf der Karte entspricht der Farbe in Sachen belgische Reisehinweise für dieses Land; erst nach Anklicken der Region werden die Rückreisebedingungen eingeblendet.

Die Anwendung Coronalert ist seit dem 1. Oktober verfügbar. Mehr Infos finden Sie auf der Website: <https://coronalert.be/de/faq-de/>

## **DAS PASSAGIER-LOKALISIERUNGSFORMULAR (PLF)**

### **A. Wann muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?**

**ALLE Reisenden nach Belgien**, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

- Ausnahme: Reisende, die nicht mit einem Luftfahrt- oder Schifffahrtunternehmen nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 16 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 16 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 16 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung **durch den Beförderer** und einer Verweigerung der Einreise führen.

## B. Wie ist das Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) auszufüllen?

Das PLF sollte vorzugsweise elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie hier: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular beinhaltet auch die Möglichkeit, freiwillig einen Fragebogen hinsichtlich einer Selbsteinschätzung des Ansteckungsrisikos auszufüllen. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet.

Ist es dem Reisenden nicht möglich, das elektronische Passagier-Lokalisierungsformular (e-PLF) zu nutzen, muss er einen **Ausdruck** des Passagier-Lokalisierungsformulars ausfüllen und unterschreiben. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: [https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM\\_PassengerLocatorForm.PDF](https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF).

Der Reisende muss dieses Formular vor seiner Ankunft in Belgien herunterladen, ausfüllen und unterschreiben. Bei Kontrollen muss den Kontrollbehörden das Original stets vorgelegt werden können.

- Reisende aus einem Land des Schengen-Raums müssen ihr Formular dem Beförderer beim Einsteigen vorzeigen und aushändigen.
- Reisende aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen ihr Formular bei Grenzkontrollen bei der Ankunft aushändigen.
- Reisende, die keinen Beförderer in Anspruch nehmen, müssen dieses Formular innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft in Belgien selbst übermitteln. Dies kann per E-Mail an [PLFBelgium@health.fgov.be](mailto:PLFBelgium@health.fgov.be) oder durch Übertragen der Angaben der Papierfassung in die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars erfolgen.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: [PLFBelgium@health.fgov.be](mailto:PLFBelgium@health.fgov.be).

## **WELCHE REISENDEN MÜSSEN SICH IN QUARANTÄNE BEGEBEN UND TESTEN LASSEN?**

### **A. Quarantäne:**

**Reisende, die aus roten Zonen zurückkehren**, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich **in Quarantäne begeben müssen**.

Vom 21. Oktober bis zum 15. November einschließlich müssen nur Personen, die Symptome aufweisen, bei ihrer Rückkehr aus einer roten Zone getestet werden.



Kinder unter 6 Jahren müssen auch nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Die **Quarantänezeit beginnt** am Tag nach dem Verlassen der roten Zone, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einer roten Zone in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die **Quarantänezeit endet** 10 Tage nach dem letzten Tag des Aufenthalts in einer roten Zone. Im Anschluss an die Quarantäne ist während 4 Tagen erhöhte Wachsamkeit geboten. Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, muss sich die Person natürlich testen lassen. Fällt der Test positiv aus, muss die betreffende Person ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, mindestens 7 Tage in Isolierung verbringen.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
  - Wallonie: <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
  - Flandern: <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
  - Brüssel-Hauptstadt: [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi)
  - Deutschsprachige Gemeinschaft: [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table_name=loi)

Die **Verpflichtung**, sich in Quarantäne zu begeben, **kann** auf der Grundlage der im Passagier-Lokalisierungsformular enthaltenen optionalen Selbsteinschätzung des Infektionsrisikos **aufgehoben werden**.

- Auf der Grundlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars werden Sie **per SMS benachrichtigt**, wenn Sie sich in Quarantäne begeben müssen.
- Die roten Zonen finden Sie auf der Karte, die auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist: <https://diplomatie.belgium.be>.

### Ausnahmen von der Quarantäne

Die **Verpflichtung**, sich bei Rückkehr aus einer roten Zone in Quarantäne zu begeben, **kann** auf der Grundlage der im Passagier-Lokalisierungsformular enthaltenen optionalen Selbsteinschätzung des Ansteckungsrisikos **aufgehoben werden**.

Wenn Sie sich in Quarantäne begeben müssen, **kann die Quarantäne für eine notwendige Aktivität zeitweilig aufgehoben werden**, sofern diese Aktivität nicht aufgeschoben werden kann.

- Beispiel: Ein ausländischer Student kann die zweiwöchige Quarantäne vor Beginn seines Studiums einhalten; eine Person, die sich zu einer Bestattung begibt, darf daran teilnehmen, muss sich aber für den Rest ihres Aufenthalts in Quarantäne begeben.
- Während dieser Aktivität sind die Regeln des Social Distancing und die anderen Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten.

- Für alles, was nicht mit dem Grund der notwendigen Aktivität zusammenhängt, ist daher die Quarantäne einzuhalten.

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht.

## B. Test

Vom 21. Oktober bis zum 15. November einschließlich **müssen asymptomatische** Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, **nicht** getestet **werden**. Nur Personen, die Symptome aufweisen, müssen sich testen lassen.

Wenn Sie aus einer in einer roten Zone gelegenen Region zurückkehren:

- Sie weisen Symptome auf: Test erforderlich
  - Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://brusselsairport.ecocare.center/de/> einschreiben, indem sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Überweisung\*" klicken.
- Sie sind asymptomatisch: Füllen Sie 48 Stunden vor Ihrer Ankunft das Passagier-Lokalisierungsformular und die Selbsteinschätzung aus. Dieses Formular dient zur Bewertung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus:
  - Hohes Risiko: Sie erhalten Anweisungen für eine 10-tägige Quarantäne (für weitere Informationen über die Quarantäne, siehe "A. Quarantäne").
  - Geringes Risiko: keine Quarantäne bei Ihrer Ankunft.

Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

### WAS IST UNTER "QUARANTÄNE" ZU VERSTEHEN?

**Quarantäne** bedeutet, im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) zu bleiben, und zwar an einem einzigen Ort, der vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z.B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.

- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Nur für folgende notwendige Aktivitäten ist das Verlassen des Quarantäneortes erlaubt, und zwar unter der Bedingung, dass besonders auf Hygiene und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet wird und dass eine Mundschutzmaske (ggf. aus Stoff) getragen wird:
  - dringende medizinische Behandlung,
  - Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel und Medikamente, aber nur, wenn niemand anders sich darum kümmern kann, und ausnahmsweise,
  - Regelung dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten,

#### Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie sich **isolieren** sollen, so gilt dies für einen Zeitraum von **mindestens 7 Tagen**. Dies bedeutet, dass Sie krank sind oder positiv getestet worden sind.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 7 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.

Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:

- Tragen Sie zu Hause eine Mundschutzmaske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.
- Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
- Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
- Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

#### **WAS IST MIT PERSONEN, DIE ENTGEGEN DEN REISEHINWEISEN REISEN? WAS IST MIT DER REISEVERSICHERUNG, WENN DIESE PERSONEN AUF IHRER REISE ERKRANKEN?**

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter

der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

### **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

<https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- [https://mobilit.belgium.be/fr/transport\\_aerien/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus) (NL)
- [https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus) (FR) bzw. [https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid\\_19\\_coronavirus](https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus) (NL).